

Geschäftsverteilung des Bundesverfassungsgerichts für das Geschäftsjahr 2004

A. Vorbemerkung

Die Zuständigkeit der Senate ergibt sich aus § 14 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) und dem Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 2492).

B. Erster Senat

Beschlüsse des Ersten Senats vom 9. Dezember 2003

1. Geschäftsverteilung des Senats

I.

Die verfahrenseinleitenden Anträge werden

1. nach originären Sachgebieten (Teil A) und
2. in einem Umlaufverfahren (Teil B)

auf die einzelnen Richter verteilt.

II.

Zu I.1.

- a) Die Sachgebiete für jeden Richter ergeben sich aus der anliegenden Gesamtübersicht (Teil A); zu den Sachgebieten gehören auch die Verfahren, in denen Rügen aus Artikel 19 Abs. 4, Artikel 101 Abs. 1 und Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen. Ist ein Richter für ein bestimmtes Grundrecht zuständig und wird in einem Verfahren überwiegend die Verletzung dieses Grundrechts gerügt, so ist ihm das Verfahren zuzuteilen. Die Zuständigkeit umfasst auch die in dem jeweiligen Sachgebiet anhängigen Verfahren aus den Vorjahren.
- b) Liegen in der Person des Berichterstatters Gründe gemäß §§ 18, 19 BVerfGG vor, wird aus dessen Kammer das dienstälteste Mitglied zum Berichterstatter bestellt.
- c) Wird ein Verfahren aus dem Allgemeinen Register nachträglich in das Verfahrensregister umgeschrieben (§ 61 Abs. 2 GOB-VerfG), ist für die Zuteilung die Fassung der Gesamtübersicht (Teil A) im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle maßgebend.

Teil A

Vorsitzender des Senats Präsident Papier

- I. 1. Öffentliches Umweltschutzrecht,
2. Verfahren über Beeinträchtigungen von Grundstückseigentum (mit Ausnahme finanzieller Lasten), die sich auf öffentliches Recht stützen, soweit nicht die Dezernate BVRin Haas oder BVR Hömig zuständig sind,
3. Recht des geistigen Eigentums,
4. Erbrecht.
- II. Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

BVRin Jaeger

- I. 1. Recht der selbständig und vorwiegend persönlich ausgeübten Berufe, soweit es in den Verfahren (zumindest auch) um die Auslegung des Artikels 12 GG geht.
Solche Berufe sind:
 - a) die klassischen freien Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Notare),
 - b) andere selbständig, vorwiegend persönlich ausgeübte Berufe (z. B. Makler, Hebammen, Landwirte, Handwerker),
2. Ausbildungs- und Prüfungsrecht (auch an Hochschulen, nicht jedoch im Rahmen des allgemeinen Schulrechts — vgl. Dezernat BVR Hömig —),
3. Wirtschaftsrechtliche Fragen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.
- II. Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

BVRin Haas

- I. 1. Steuerrecht,
2. Kommunalabgabenrecht (einschließlich Abgabenrecht von Verbänden),
3. Recht der Erschließung,
4. Baurecht,
5. Bodenrecht,

6. Enteignungsrecht,
7. Grundstücksverkehrsrecht,
8. Städtebauliches und Fachplanungsrecht (soweit nicht öffentliches Umweltschutzrecht),
9. Raumplanungsrecht,
10. Natur- und Landschaftsschutzrecht,
11. Städtisches Umlegungs- und Grenzbereinigungsrecht,
12. Flurbereinigungsrecht.

- II. Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

BVR Hömig

- I. 1. Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit — Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG —,
2. Schulrecht (einschließlich des Privatschulrechts — Artikel 7 GG — und einschließlich des Prüfungs- und Versetzungsrechts im Rahmen des Schulrechts, jedoch nicht Prüfungen für das Lehramt an Schulen),
3. Grundstücks- und unternehmensbezogene Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Deutschen Einheit (insbesondere Vermögensgesetz, Investitionsvorranggesetz, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, Sachenrechtsänderungsgesetz, Schuldrechtsänderungsgesetz, Landwirtschaftsanpassungsgesetz).
- II. Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

BVR Steiner

- I. Sozialrecht (soweit nicht die Dezernate BVR Bryde — Bundeskindergeldgesetz — und BVRin Jaeger — z. B. Kassenarztrecht etc. — zuständig sind).
- II. Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

BVRin Hohmann-Dennhardt

- I. Familienrecht, einschließlich mit dem Familienrecht zusammenhängender Fragen des
 - Namensrechts,
 - Personenstandsrechts,
 - Transsexuellengesetzes,
 - Kinder- und Jugendhilferechts,
 - Betreuungsrechts.
- II. Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

BVR Hoffmann-Riem

- I. 1. Recht der freien Meinungsäußerung, Rundfunk- und Pressefreiheit — Artikel 5 Abs. 1 GG —,
2. Versammlungsfreiheit/Demonstrationsrecht — Artikel 8 GG —,
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht — Artikel 2 Abs. 1 GG —,
4. Recht des Datenschutzes,
5. Wettbewerbsrecht (UWG; GWB).
- II. Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

BVR Bryde

- I. 1. Arbeitsrecht (einschließlich betrieblicher Altersversorgung),
2. Recht der Arbeitnehmerüberlassung,
3. Mutterschutzrecht, soweit es nicht zum Sozialrecht gehört,
4. Vereinigungsfreiheit — Artikel 9 Abs. 1 GG —,
5. Hochschulrecht (einschließlich Promotions- und Habilitationsrecht, nicht jedoch sonstiges Hochschulausbildungs- und Hochschulprüfungsrecht),
6. Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre — Artikel 5 Abs. 3 GG —,
7. Petitionsrecht — Artikel 17 GG —,
8. Bundeskindergeldgesetz.
- II. Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

Teil B

Zu I.2.

Soweit sich Verfahren nicht nach Teil A zuteilen lassen, werden sie in Fortsetzung des durch Beschluss des Senats vom 9. August 1995 eingeführten Umlaufverfahrens zugeteilt. Maßgebend für die Zuteilung sind danach folgende Grundsätze:

a) Die Zuteilung der eingehenden Umlaufverfahren richtet sich jeweils nach den Zuteilungszahlen des letzten Stichtages in folgender Weise:

Zunächst erhält der Richter, der zum vorigen Stichtag insgesamt (nach Teil A und Teil B) die geringste Zahl von Verfahren zugeteilt erhalten hat, so viele Umlaufverfahren zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Richter mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Anschließend werden die weiteren Umlaufverfahren in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd auf diese beiden Richter verteilt, bis der Unterschied zu dem Richter mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Die weiteren Verfahren werden sodann unter diesen drei Richtern abwechselnd in der Reihenfolge des Eingangs zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Richter mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist, und so weiter. Sind alle Richter einbezogen, wird die Zuteilung im Umlauf auf einen neuen Stichtag bezogen; dieser ist der Letzte des Monats, für den beim Ausgleich die Statistik vorliegt. Liegt nach dem Ende des Ausgleichs noch keine neue Statistik vor, werden die Umlaufverfahren bis zum neuen Stichtag unter allen Richtern in der bisherigen Reihenfolge gleichmäßig verteilt. Bei gleichen Zuteilungszahlen beginnt die Zuteilung jeweils mit dem dienstjüngeren Richter.

b) Von diesem Verfahren sind das Dezernat Bundesverfassungsrichterin Hohmann-Dennhardt vollständig und das Dezernat Präsident Papier zu drei Viertel ausgenommen, was bedeutet, dass bei der Zuteilung die auf das Dezernat Präsident Papier entfallenden Verfahren vierfach zählen.

c) Mit dem Geschäftsjahr 2004 beginnt das Zuteilungsverfahren nicht von neuem, sondern es wird das nach dem letzten Stichtag des Vorjahres laufende Zuteilungsverfahren gemäß den vorstehenden Grundsätzen fortgeführt.

d) Maßgebend für die Reihenfolge der Eintragung ist bei Umschreibungen aus dem Allgemeinen Register (§ 61 Abs. 2 GOBVerfG) der Eingang des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle; Entsprechendes gilt, wenn ein zunächst nach Teil A zugeteiltes Verfahren nachträglich im Umlaufverfahren zugeteilt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem durch den Eingangsstempel ausgewiesenen Zeitpunkt. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so entscheidet die alphabetische Reihenfolge, bezogen auf den Namen des Beschwerdeführers oder den Ortsnamen des Sitzes der Institution oder des Gerichts, bei gleichem Sitz zweier oder mehrerer Institutionen die Bezeichnung der Institution. Gehen zu einem im Umlauf (Teil B) zugeteilten Verfahren gleichzeitig oder später weitere tatsächlich oder/und rechtlich gleich gelagerte Verfahren ein, so sind auch diese dem für das erste Eingangsverfahren zuständigen Richter außerhalb der maßgeblichen Zuteilungsfolge zuzuweisen, selbst wenn er im Zeitpunkt der Zuteilung vom Umlaufverfahren ausgenommen ist.

Umlaufverfahren, in denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt ist (Eilsachen), werden sofort zur Zuteilung vorgelegt und jeweils dem Berichterstatter zugeteilt, der im Anschluss an die bereits zugeteilten und die dem Senatsvorsitzenden zur Zuteilung vorliegenden Verfahren an der Reihe ist; das gilt auch dann, wenn vorher noch weitere Umlaufverfahren eingegangen, aber noch nicht zur Zuteilung vorgelegt worden sind. Die weitere Reihenfolge der Zuteilung bestimmt sich wieder nach den allgemein geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der zugeteilten Eilsachen.

2. Kammern des Senats gemäß § 15a Abs. 1 und 2 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2004 werden gemäß § 15a Abs. 1 und 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

1. Kammer: Präsident Papier
BVRin Haas
BVR Hoffmann-Riem
2. Kammer: BVRin Jaeger
BVR Hömig
BVR Bryde

3. Kammer: Präsident Papier
BVR Steiner
BVRin Hohmann-Dennhardt

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten:

1. für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer,
2. für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
3. für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,

jeweils mit dem zuletzt genannten Mitglied beginnend, als Stellvertreter ein.

Jede der drei Kammern ist für die Verfassungsbeschwerden und die Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig. Hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden und dieser Entscheidungen aus dem Dezernat von Präsident Papier ist jedoch nur die 3. Kammer zuständig.

3. Ausschuss gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2004 werden in den Ausschuss gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG berufen:

BVRin Jaeger
BVRin Haas
und als Stellvertreter
BVR Hömig
BVR Steiner.

Die Vertreter sind in der Reihenfolge zuständig, in der sie vorstehend aufgeführt sind.

4. Voruntersuchung gemäß § 38 Abs. 2, § 47, § 54 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 BVerfGG

Für die Durchführung der Voruntersuchung in den Fällen von § 38 Abs. 2, § 47, § 54 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 BVerfGG sind für das Geschäftsjahr 2004 in der Reihenfolge der Verfahren folgende Richter zuständig:

BVR Steiner
BVRin Hohmann-Dennhardt
BVRin Jaeger
BVR Hoffmann-Riem
BVR Bryde
BVRin Haas
BVR Hömig.

Vertreter ist jeweils der in der Reihe folgende Richter.

C. Zweiter Senat

Beschlüsse des Zweiten Senats vom 2. Dezember 2003

1. Geschäftsverteilung des Senats

I.

1. In Verfassungsbeschwerde-Verfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b GG (§ 13 Nr. 8a BVerfGG), in Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Artikel 100 Abs. 1 GG (§ 13 Nr. 11 BVerfGG) und in Verfahren über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (§ 13 Nr. 11a BVerfGG) erfolgt die Bestellung des Berichterstatters in Zuordnung zu den aus Nummer I der Anlage ersichtlichen Rechtsgebieten.
2. In den Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG (§ 13 Nr. 6 BVerfGG), der Vorlagen nach Artikel 100 Abs. 3 GG (§ 13 Nr. 13 BVerfGG) und der sonstigen Fälle nach Artikel 93 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 15 BVerfGG) orientiert sich die Bestellung des Berichterstatters an den aus Nummer I der Anlage ersichtlichen Rechtsgebieten und maßgeblich daran, welcher Richter angesichts der Geschäftslage das Verfahren gegenwärtig am wirksamsten fördern kann.

II.

In den übrigen Verfahrensarten erfolgt die Bestellung des Berichterstatters nach Maßgabe der aus Nummer II der Anlage ersichtlichen Verteilung.

III.

In Fällen der nicht nur kurzfristigen Dienstunfähigkeit oder der nachhaltigen Überlastung eines Richters kann abweichend von der unter I und II geregelten Geschäftsverteilung ein anderer Richter zum Berichterstatter bestellt werden.

Anlage
Vorsitzender des Senats
Vizepräsident Hassemer

- I. 1. Strafrecht, ohne Wehrstrafrecht,
2. Strafverfahrensrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist, einschließlich nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe,
3. Gnadensachen.
- II. 1. Verfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a GG (§ 13 Nr. 6a BVerfGG),
2. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
3. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.

BVR Jentsch

- I. 1. Parteienrecht,
2. Wahlrecht,
3. Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich Verfahrensrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig,
4. Personalvertretungsrecht,
5. Berufs- und Ehrengerichtbarkeit,
6. Aus dem Strafverfahrens- und Ordnungswidrigkeitenrecht: Wiedereinsetzung,
7. Klageerzwingungsverfahren (mit den Aktenzeichen der Endziffern 6, 7, 8, 9, 0),
8. Privat- und Nebenklage.
- II. 1. Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 2 BVerfGG),
2. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), öffentlich-rechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG) und Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 99 GG (§ 13 Nr. 10 BVerfGG), sofern sie den verfassungsrechtlichen Status politischer Parteien oder das Wahlrecht betreffen.
3. Verfahren nach Artikel 41 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 3 BVerfGG).

BVR Broß

- I. 1. Verfahren aus sämtlichen Rechtsgebieten, bei denen die Auslegung und Anwendung von Europarecht von erheblicher Bedeutung sind,
2. Staatskirchenrecht einschließlich des Rechts der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften und des zugehörigen Disziplinarrechts,
3. Freiwillige Gerichtsbarkeit,
4. Ordnungswidrigkeitenrecht (ausgenommen Wiedereinsetzung),
5. Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft, einschließlich einstweilige Unterbringungen nach § 126a StPO,
6. Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO), einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren,
7. Zentralregistersachen,
8. Recht des öffentlichen Dienstes, hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2002 eingegangenen Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Artikel 100 Abs. 1 GG (§ 13 Nr. 11 BVerfGG).
- II. Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 2, Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG (§ 13 Nr. 7 und 8 BVerfGG).

BVRin Osterloh

- I. 1. Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht,
2. Abgaben- und Steuerrecht, einschließlich Verfahrensrecht,
3. Streitige Zivilgerichtsbarkeit (mit den Aktenzeichen der Endziffern 1, 2, 3, 4, 08, 18, 28, 38, 48).
- II. Verfahren nach Artikel 18 GG (§ 13 Nr. 1 BVerfGG).

BVR Di Fabio

- I. 1. Parlamentsrecht, einschließlich der Vorlagen nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (§ 13 Nr. 11a BVerfGG),
2. Verfahren aus sämtlichen Rechtsgebieten, bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht von erheblicher Bedeutung sind,
3. Asylrecht (Herkunftsländer Afrika),

4. Ausländerrecht (Eingänge in ungeraden Monaten),
5. Auslieferungsrecht,
6. Klageerzwingungsverfahren (mit den Aktenzeichen der Endziffern 1, 2, 3, 4, 5).
- II. 1. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
2. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG) und Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 99 GG (§ 13 Nr. 10 BVerfGG), sofern sie überwiegend den Umfang der Rechte und Pflichten der Parlamente und ihrer Organe betreffen,
3. Verfahren nach Artikel 100 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 12 BVerfGG).

BVR Mellinghoff

- I. 1. Kommunalrecht, insbesondere Verfassungsbeschwerden gemäß § 91 BVerfGG,
2. Materielles und formelles Strafvollstreckungsrecht,
3. Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
4. Wehr- und Ersatzdienstrecht, einschließlich Unterhaltssicherungsrecht,
5. Wehrstrafrecht,
6. Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.
- II. Verfahren nach Artikel 126 GG (§ 13 Nr. 14 BVerfGG).

BVRin Lübbe-Wolff

- I. 1. Asylrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
2. Maßnahmen im Vollzug von
 - a) Untersuchungshaft,
 - b) Straftaft,
 - c) Unterbringungen,
 - d) sonstigen Freiheitsentziehungen,
3. Staatsangehörigkeitsrecht.
- II. Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 99 GG (§ 13 Nr. 10 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.

BVR Gerhardt

- I. 1. Asylrecht (Herkunftsländer Türkei, Syrien und Irak),
2. Ausländerrecht (Eingänge in geraden Monaten),
3. Wiedergutmachungsrecht einschließlich des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD),
4. Streitige Zivilgerichtsbarkeit (mit den Aktenzeichen der Endziffern 5, 6, 7 sowie 58, 68, 78, 88, 98, 9 und 0),
5. Berufs- und Ausbildungsrecht,
6. Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist und soweit bis zum 31. 12. 2000 BVR Sommer als Berichterstatter zugeteilt.
- II. 1. Verfahren nach Artikel 61 GG (§ 13 Nr. 4 BVerfGG),
2. Verfahren nach Artikel 98 Abs. 2 und 5 GG (§ 13 Nr. 9 BVerfGG).

2. Kammern des Senats gemäß § 15 a
Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2004 werden gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

1. Kammer: BVR Broß
BVR Di Fabio
BVR Gerhardt
2. Kammer: BVR Jentsch
BVR Broß
BVRin Lübbe-Wolff
3. Kammer: Vizepräsident Hassemer
BVRin Osterloh
BVR Mellinghoff

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten

- a) für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
- b) für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,
- c) für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer,

jeweils mit dem dienstjüngsten Mitglied (§ 8 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts) beginnend, als Stellvertreter ein.

Die 1. Kammer ist für die Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat des Richters Broß hinsichtlich des Europarechts (I.1) und aus den Dezernaten der Richter Di Fabio und Gerhardt für alle Rechtsgebiete zuständig.

Die 2. Kammer ist für die Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat des Richters Broß mit Ausnahme des Europarechts (I.1) und aus den Dezernaten der Richter Jentsch und der Richterin Lübke-Wolff für alle Rechtsgebiete zuständig.

Die 3. Kammer ist für die Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig.

3. Ausschuss gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2004 werden in den Ausschuss gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG berufen:

BVR Jentsch
BVR Broß
und als Stellvertreter
BVRin Osterloh
BVR Di Fabio

Die Vertreter sind in der Reihenfolge heranzuziehen, in der sie vorstehend aufgeführt sind.

D. Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1978

Soweit sich die Zuständigkeit der Senate nach dem Anfangsbuchstaben richtet, entscheidet der Name des Beschwerdeführers, bei mehreren Beschwerdeführern des in der Verfassungsbeschwerdeschrift an erster Stelle Genannten.

Im Einzelnen sind maßgebend:

1. bei Verfassungsbeschwerden natürlicher Personen:
 - der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; dabei gelten die zum Namen gehörenden Adelsbezeichnungen im Sinne der Zuständigkeitsregelung nicht als Teil des Familiennamens; werden nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber oder eine Gesellschaft und ihre Gesellschafter als Beschwerdeführer genannt, so ist nur die Firma (Gesellschaft) maßgebend;
2. bei Verfassungsbeschwerden juristischer Personen:
 - a) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung des Beschwerdeführers enthaltenen **F a m i l i e n n a m e n s**, gleichviel, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint;
 - b) beim Fehlen eines derartigen Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes;
 - c) beim Fehlen auch eines Hauptwortes der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes;

in den Fällen zu Buchstabe b und c bleiben jedoch folgende Worte und ähnliche korporative Sammelbezeichnungen — sofern sie nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind — außer Betracht:

- Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Baugenossenschaft, Bau-gesellschaft, Bauverein, Direktion, Fabrik, Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft, Grube, Grund-stücks-, Handels- und Kommanditgesellschaft, Korporation, Stif-tung, Verband, Verein, Vereinigung, Zeche, Zentrale;
3. bei Verfassungsbeschwerden
 - a) eines Konkursverwalters: der Name des Gemeinschuldners;
 - b) eines Zwangsverwalters oder Treuhänders: der Name des Schuldners bzw. des Betreuten;
 - c) eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testaments-vollstreckers: der Name des Erblassers.